



# Außenhandel – Quarterly

## Inhalt:

- International ..... 1
- COVID-19-Pandemie – Ein Fall der Force Majeure? ..... 1
- Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen – Unterzeichnung durch Nordmazedonien ..... 2
- New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche – Äthiopien ..... 2
- ICC – Neue Musterklauseln zu Force Majeure und Hardship veröffentlicht ..... 3
- COVID-19-Pandemie – Leitlinien der EU-Kommission ..... 3
- Europaweites Exportverbot für persönliche Schutzausrüstung ..... 4
- EuGH – Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen an nicht identifizierbare Empfänger ..... 4
- Länderinformationen ..... 5
- Belgien – Neue Regeln für B2B-Geschäfte ..... 5
- Belgien – Neue Schiedsordnung des CEPANI ..... 5
- Brasilien – Neues Franchisegesetz ..... 6
- Deutschland – Umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft infolge der COVID-19-Pandemie beschlossen ..... 6
- Deutschland – Exportkreditgarantien für Exporte in die EU und in einige OECD-Staaten ..... 6
- Deutschland – LG Kiel zur Haftung von Geschäftsführern und Ausfuhrverantwortlichen bei Verstößen im Bereich der Exportkontrolle ..... 6

## International

### COVID-19-Pandemie – Ein Fall der Force Majeure?

Force Majeure ist ein Begriff, auf den einzugehen unvermeidbar ist, wenn durch die Corona-Krise gestörte Vertragsbeziehungen zu beurteilen sind. Entgegen manchen Vorstellungen ist Force Majeure jedoch kein feststehendes Rechtsinstitut und schon gar kein Allheilmittel, sondern von Fall zu Fall ganz unterschiedlich zu berücksichtigen, im Arbeitsrecht anders als im Mietrecht, nach englischem Recht anders als nach deutschem Recht usw. usw.

Für die Beurteilung von durch die Corona-Pandemie verursachten Störungen in Lieferbeziehungen sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Ausgangspunkt ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag es sei denn, es gelingt nachzuweisen, dass die die Grundlage des Vertrages bildenden Umstände sich schwerwiegend verändert haben und der Vertrag daher unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien anzupassen ist. Eine solche Möglichkeit der Vertragsanpassung wegen veränderter Umstände ist in den einzelnen Rechtsordnungen ganz unterschiedlich angelegt, in der Regel aber an strenge Voraussetzungen gebunden (vgl. § 313 BGB, Art. 1195 CC 2016 Frankreich). Allgemeingültige Aussagen hierzu sind nicht möglich, vielmehr ist jeder Fall individuell zu betrachten.
2. Bleibt es bei dem Vertrag in der Form, wie er abgeschlossen wurde, ist dieser genauestens darauf zu untersuchen, welche Partei welche Leistungen zu erbringen hätte und welche der Parteien die ihr obliegenden Leistungen nun nicht in der ursprünglich zugesagten Form erfüllen kann. Gibt es vielleicht Möglichkeiten, doch noch – wenn auch deutlich aufwändiger und/oder etwas später – zu dem vertraglich zugesagten Ergebnis zu kommen? Falls nicht ist des Weiteren zu untersuchen, ob das Leistungshindernis wirklich corona-bedingt oder vielleicht auch anderen Umständen zuzuschreiben ist.
3. In einem folgenden Schritt ist dann zu überprüfen, ob der Vertrag direkt oder vielleicht auch nur indirekt eine Lösung für die aktuelle Situation bereithält. Sollte dies der Fall sein, wird diese Lösung grundsätzlich in Betracht kommen, es sei denn es wird argumentiert, dass die sich aus dem Vertrag ergebende Lösung für Fälle der vorliegenden Art nicht konzipiert ist.
4. Wenn der Vertrag keine Lösung für die aktuelle Situation bereithält, ist anhand der vertraglichen



Absprachen im Einzelnen zu untersuchen, welche der Parteien nach dem Vertrag das Risiko dafür zu übernehmen hat, dass die zugesagte Leistung corona-bedingt nicht wie vertraglich versprochen erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang können auch Incoterms-Klauseln (EXW, FCA, FOB usw.), die für den Vertrag vereinbart sind, von Bedeutung sein. Ansonsten ist eine Vielzahl von Umständen für die Risikozuordnung beachtlich. Insbesondere wird auch das für den Vertrag maßgebliche Recht richtungsweisend sein.

5. Nachdem herausgearbeitet ist, welcher Partei das vertragliche Risiko der aktuellen Leistungsstörung zuzuordnen ist, muss nun untersucht werden, welche Konsequenzen sich daraus für die Parteien des Vertrages ergeben. Hierzu kommt es ganz besonders darauf an, welches Recht für den Vertrag gilt:
  - a) Für internationale Kaufverträge gilt weitgehend das UN-Kaufrecht/CISG. Auch wenn in AGB dessen Ausschluss versucht wird, gilt häufig dennoch das UN-Kaufrecht/CISG, weil die Ausschlussklauseln unwirksam sind.  
Gilt das UN-Kaufrecht/CISG, sieht es in Art. 79 eine Höhere-Gewalt-Klausel vor, deren Eingreifen aber an enge Voraussetzungen gebunden ist. Danach bleibt der Vertrag im Prinzip unverändert. Die nicht vertragsgemäß leistende Partei bleibt insbesondere an den Vertrag gebunden und kann ihn nicht einseitig aufheben. Solange die Voraussetzungen des Art. 79 CISG gegeben sind, kann die Höhere-Gewalt-bedingt nicht leistende Partei aber nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn sie unmittelbar nach Erkennbarwerden des möglichen Hinderungsgrundes der anderen Partei davon Mitteilung macht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall zu prüfen.
  - b) Das deutsche BGB/HGB kennt den Begriff der höheren Gewalt nicht als allgemeines Prinzip. Anstelle dessen treten Instrumente wie Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage. Auch wird sich die nicht leistende Partei bei Verträgen über Handelsware in aller Regel nicht auf Unmöglichkeit berufen können. Allerdings wird auch nach BGB/HGB die nicht vertragsgemäß leistende Partei kaum auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, da Voraussetzung dafür grundsätzlich ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ist, das nur unter besonderen Umständen wird bejaht werden können.
  - c) Auch das französische Recht kennt den Begriff der höheren Gewalt nicht, sondern verweist stattdessen auf das Institut der „imprévision“, Art. 1195 CC 2016.
  - d) Das englische Recht arbeitet in erster Linie mit dem Begriff der „frustration“ und greift auf Force Majeure nur zurück, wenn die Parteien eine solche Klausel in ihrem Vertrag vereinbart haben. Die Schwelle, um sich auf „frustration“ berufen zu können, ist allerdings sehr hoch. Das US-amerikanische Recht verwendet das Institut der

„impracticability“ und ist tendenziell etwas großzügiger.

6. In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist grundsätzlich zu empfehlen, im Falle aufkommender Störungen nicht zuzuwarten, sondern alsbald der anderen Vertragspartei davon Mitteilung zu machen und nach Möglichkeit mit ihr eine einverständliche Lösung anzustreben. Vorsorglich sollten auch einschlägige Versicherungen informiert werden.

## Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen – Unterzeichnung durch Nordmazedonien

Am 09.12.2019 hat Nordmazedonien das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen unterzeichnet. Dieses Übereinkommen ist am 01.10.2015 in Kraft getreten und auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die in internationalen Zivil- oder Handelssachen geschlossen wurden, anwendbar. Zweck des Übereinkommens ist die Förderung des internationalen Handels und internationaler Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit. Es enthält daher einheitliche Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen.

Bislang sind dem Übereinkommen die Europäische Union, Montenegro, Mexiko, Singapur und das Vereinigte Königreich beigetreten. Des Weiteren haben China, die USA und die Ukraine das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Damit das Übereinkommen auch für Nordmazedonien verbindlich wird, ist ebenfalls eine Ratifizierung durch dessen Parlament erforderlich.

## New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche – Äthiopien

Am 13.02.2020 hat das äthiopische Parlament das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 (NYÜ) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert. Äthiopien wird damit das 162. Mitglied des Übereinkommens. Das NYÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten, schriftliche Schiedsvereinbarungen anzuerkennen. Daneben enthält es u.a. abschließende Gründe aufgrund derer die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen versagt werden können (z.B. ungültige Schiedsvereinbarung, Verletzung des rechtlichen Gehörs). Es erleichtert damit die Durchsetzung im Ausland ergangener Schiedssprüche in Äthiopien.



## ICC – Neue Musterklauseln zu Force Majeure und Hardship veröffentlicht

Am 25.03.2020 veröffentlichte die Internationale Handelskammer (ICC) die neuen Musterklauseln zu Force Majeure und Härtefällen (ICC Force Majeure and Hardship Clauses 2020). Diese aktualisieren die Vorversion von 2003 und bieten eine einfachere Darstellung und erweiterte Optionen, um den Bedürfnissen von Unternehmen gerecht zu werden.

Die Bedingungen für den Eintritt eines Force Majeure-Ereignisses werden beibehalten, der Wortlaut jedoch zum Teil geändert. Ein Force Majeure Ereignis liegt damit vor wenn:

1. das Hindernis außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt;
2. dessen Eintritt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
3. die Auswirkungen der Behinderung von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Damit ein Ereignis als Force Majeure im Sinne dieser ICC-Musterklausel anzusehen ist, müssen alle drei vorgenannten Bedingungen erfüllt sein, wobei dies von der betroffenen Partei nachzuweisen ist. Der dritte Absatz der ICC-Musterklausel enthält schließlich eine Liste mit Ereignissen, bei denen ein Fall der Force Majeure vermutet wird. Hierunter fallen bspw. auch Epidemien, so dass dies erst Recht für die von der WHO zur Pandemie erklärte Corona-Krise gelten dürfte. Tritt ein in diesem dritten Absatz genanntes Ereignis ein, so ist die betroffene Partei von der Verpflichtung befreit, das Vorliegen der oben genannten Bedingungen 1. und 2. nachzuweisen. Nach wie vor von der beeinträchtigten Partei zu beweisen ist, dass sie die Auswirkungen des Ereignisses nicht kontrollieren oder verhindern konnte.

Die Härtefallmusterklausel wurde schließlich weitgehend überarbeitet. Die ICC stellt in den Anwendungshinweisen hierzu zunächst grundlegend dar, dass nationale Rechtsordnungen unterschiedlich mit Situationen umgehen, in denen eine Partei den Vertrag unter anderen bzw. erschwerten Umständen als bei Vertragsschluss zu erwarten stand, durchführen müsste. So sehen einige Rechtsordnungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, andere lediglich zur Vertragsanpassung (so z.B. das deutsche Recht in § 313 BGB, wobei ein Rücktrittsrecht besteht, sollte eine Vertragsanpassung nicht möglich oder zumutbar sein) vor. Dementsprechend wird insb. in Schiedsverfahren häufig darüber gestritten, ob Vertragsanpassung oder Kündigung verlangt werden kann, wenn die Parteien keine Lösung im Verhandlungswege finden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit hat die ICC nun drei Alternativen in die Härtefallmusterklausel 2020 aufgenommen: vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen können, (a) ist die Partei, die sich auf die Härte-

klausel beruft, berechtigt, den Vertrag zu kündigen und kann einen Antrag auf Vertragsanpassung nur mit Zustimmung der anderen Partei stellen; (b) ist jede Partei berechtigt, den Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag anzupassen oder zu beenden; und (c) ist jede Partei berechtigt, den Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, die Beendigung des Vertrags zu erklären.

Die neuen ICC Musterklauseln können ab sofort verwendet werden. Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Klauseln auch abgeändert und so für den jeweiligen konkreten Einzelfall „maßgeschneidert“ werden können.

## Europäische Union

### COVID-19-Pandemie – Leitlinien der EU-Kommission

Per 30.03.2020 hat die Europäische Kommission Leitlinien („Guidance on Customs issues related to the COVID-19 emergency“) für die Behandlung verschiedener zollrechtlicher Konstellationen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie veröffentlicht [Ref Ares(2020)1813731]. Sie sind **hier** zu finden. Die Leitlinien sind dabei weniger als Maßnahmen zur Hilfeleistung und Unterstützung der Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, sondern vielmehr als Hinweise zur Anwendung des Unionszollrechts für die Dauer der Corona-Krise. Überwiegend stellen sie unabhängig von der aktuellen Krisensituation bestehende Rechte und Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten dar.

So wird angeregt, dass die nationalen Zollbehörden etwa auf den Nachweis der Verzollungsvollmacht bei Post- und Paketdienstleistern sowie weiteren Dienstleistern im Bereich des E-Commerce verzichten sollen.

Waren, die zur Bekämpfung der Corona-Krise vorübergehend in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden (sog. vorübergehende Verwendung und Carnet ATA), gelten als „Material für Katastropheneinsätze“ und sind daher für den Zeitraum der vorübergehenden Verwendung vollständig von den Einfuhrabgaben befreit. Selbiges gilt auch für medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorübergehend im Zollgebiet der Europäischen Union verwendet werden. Die Corona-Krise stellt zudem einen außergewöhnlichen Umstand dar, der auf Antrag zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendungsfrist, für alle derzeit einer vorübergehenden Verwendung unterliegenden Waren, führen kann.

Auch für medizinische, chirurgische und Waren, die für Laboruntersuchungen erforderlich sind, bleibt es bei der grundsätzlichen Verpflichtung, Einfuhrzollanmeldungen abzugeben. Dies gilt auch in Notfällen. Für sonstige Waren wird angeregt, etwaig bestehende zollrechtliche Bewilligungen zu nutzen, damit eine Einfuhrabwicklung von Nicht-Unionswaren an den EU-Außengrenzen entfällt (z.B. T1-Versandverfahren).



Die Europäische Kommission weist für den Fall des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung eines Einfuhrabgabenbescheides darauf hin, dass der Abgabenschuldner die Voraussetzungen darzulegen hat, dass ihm ein unersetzbarer Schaden bzw. ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten und deshalb eine Aussetzung der Vollziehung ohne Sicherheitsleistung gewährt werden kann.

Für Waren, die nicht innerhalb der 90-Tagesfrist aus der vorübergehenden Verwahrung in ein zollrechtliches Verfahren übergeführt werden und für die deshalb eine Zollschuld entsteht, kann unter Umständen ein Billigkeitserlass für die entstandenen Zollschulden in Betracht kommen. Die Kommission lässt es jedoch ausdrücklich offen, ob die Corona-Krise ein Fall der höheren Gewalt („force majeure“) darstellt. Jedenfalls sollte zeitig mit den zuständigen Zollbehörden Kontakt aufgenommen werden, wenn eine Überschreitung der Verwahrungsfrist droht.

Nach Auffassung der Kommission werden die Abgangszollstellen bei der Berechnung der Versandfristen berücksichtigen, dass es aufgrund der bestehenden Beschränkungen bei Grenzübertritten zu längeren Transitzeiten kommen kann. Auch bei Überschreitung einer Wiedergestattung soll berücksichtigt werden, dass eine solche Überschreitung nicht zwingend dem Verfahrensinhaber anzulasten ist.

Im Hinblick auf die Abwicklung von Ausfuhrverfahren regt die Kommission für die Dauer der Corona-Krise an, dass durch die Ausfuhrzollstellen keine Ungültigkeitserklärung von Ausfuhranmeldungen erfolgt, wenn mit Ablauf von 150 Tagen ab Überlassung der Waren zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr keine Nachricht über den Ausgang der Waren eingegangen ist, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag des Anmeldesteller gestellt wurde. Eine gleichsam automatische Ungültigkeitserklärung durch die Ausfuhrzollstellen nur aufgrund des Fristablaufs möge unterbleiben.

Schließlich bittet die Europäische Kommission alle Wirtschaftsbeteiligten darum, nur solche zollrechtlichen Bewilligungen zu beantragen, die für die wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar und zwingend erforderlich sind, damit die nationalen Zollbehörden die am dringlichsten benötigten Bewilligungen prüfen können.

## Europaweites Exportverbot für persönliche Schutzausrüstung

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise veröffentlichte die Europäische Kommission am 15.03.2020 eine Durchführungsbestimmung, derer zufolge persönliche Schutzausrüstungen nur noch mit Genehmigung der Mitgliedstaaten in Länder außerhalb der EU exportiert werden. Hierunter fallen bspw. Schutzkleidung und -brillen sowie Atemmasken. Zuvor hatte das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereits mit Wirkung ab 04.03.2020 ein ähnliches nationales Ausfuhrverbot erlassen. Dieses galt abgesehen von wenigen Ausnahmen

sowohl für Lieferungen in Drittländer als auch für Lieferungen in andere Länder der Europäischen Union. Angesichts der Durchführungsbestimmung der EU-Kommission passten Deutschland und Frankreich, das zuvor ebenfalls ein ähnliches Verbot erlassen hatte, zwischenzeitlich ihre nationalen Maßnahmen an, um innereuropäische Lieferungen zu ermöglichen.

Einzelheiten zu der Frage, wie sich das deutsche Ausfuhrverbot auf das vertragliche Exportrisiko auswirkt, können Sie im **JusLetter** von **RA Prof. Dr. Burghard Piltz** und **RA Dr. Tobias Eckardt** und nachlesen.

## EuGH – Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen an nicht identifizierbare Empfänger

In seinem Urteil vom 17.10.2019 (Rs. C-653/18) befasste sich der EuGH mit der Frage, ob bei einer Lieferung an nicht identifizierbare Empfänger die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen Anwendung findet.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Unitel, eine Gesellschaft mit Sitz in Polen, verkaufte Mobiltelefone an zwei ukrainische Unternehmen. Im Rahmen eines Prüfverfahrens stellten die polnischen Steuerbehörden fest, dass die Geräte jedoch nicht von den auf den Rechnungen genannten, sondern von anderen – nicht identifizierten – Unternehmen erworben wurden. Es stand allerdings außer Streit, dass die Gegenstände das Gebiet der Europäischen Union (EU) physisch verlassen hatten. Die Steuerbehörden kamen zu dem Schluss, dass keine mehrwertsteuerbefreite Lieferung stattgefunden habe und dass Unitel daher zu Unrecht den im polnischen Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Steuersatz von 0 % angewendet hatte. Hiergegen klagte Unitel erfolglos vor dem Wirtschaftsverwaltungsgericht.

Das Gericht stellte fest, dass aus den Ermittlungen der Steuerbehörden hervorgehe, dass eines der beiden ukrainischen Unternehmen eine Strohfirma sei, deren Zweck die Verschleierung der tatsächlichen Empfänger und Steuerbetrug sowohl zu Lasten der polnischen als auch der ukrainischen Steuerbehörden sei. Das andere ukrainische Unternehmen sei zumindest nicht der Wirtschaftsteilnehmer, der die Telefone von Unitel erworben habe. Demzufolge habe nach Auffassung des Gerichts keine Lieferung im Sinne des polnischen Mehrwertsteuergesetzes stattgefunden, da die Erwerber der auf den Rechnungen genannten Gegenstände diese nicht in Besitz genommen, darüber nicht als Eigentümer verfügt und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hätten. Gegen dieses Urteil wandte sich Unitel an das Oberste Verwaltungsgericht, dass die Angelegenheit dem EuGH vorlegte.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die Einordnung eines Umsatzes als Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 146 Abs. 1 lit. a und b der Mehrwertsteuererrichtlinie (MwStSystRL) nicht davon abhängig gemacht werden könne, dass der Empfänger identifiziert werde.



Sodann erläuterte der EuGH, dass es jedoch Sache der Mitgliedstaaten sei, gemäß Art. 131 MwStSystRL zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch die Bedingungen festzulegen, unter denen sie Ausfuhrumsätze befreien. Schließlich stellte der EuGH klar, dass, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, der Grundsatz der steuerlichen Neutralität es erfordere, dass die Mehrwertsteuerbefreiung gewährt wird, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formalen Anforderungen nicht genügt hat.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gibt es nur zwei Fälle, in denen die Nichteinhaltung einer formellen Anforderung den Verlust des Rechts auf Mehrwertsteuerbefreiung nach sich ziehen kann:

1. wenn der Verstoß gegen eine formelle Anforderung den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden oder
2. wenn sich ein Steuerpflichtiger, der sich vorsätzlich an einer das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdenden Steuerhinterziehung beteiligt hat.

In diesen Fällen ist die in Art. 146 Abs. 1 lit. a und b der MwStSystRL vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung abzulehnen, mit der Folge, dass der betreffende Umsatz keinen steuerbaren Umsatz darstellt und folglich kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Der EuGH entschied schließlich, dass bei der Auslegung des Art. 146 Abs. 1 lit. a und b MwStSystRL und der Gewährung der Steuerbefreiung maßgebend ist, dass der Liefergegenstand das Gebiet der EU physisch verlassen hat, ohne dass es auf die Identifizierung des tatsächlichen Empfängers ankommt. Unter Zugrundelegung des Vorstehenden ist die von Unitel beanstandete Handhabung Polens – die Forderung der Identifizierung des Empfängers bzw. das Abweichen des tatsächlichen Empfängers von dem auf der Rechnung genannten, ohne die maßgebenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung, insbesondere das Verbringen aus der EU, zu prüfen - nicht mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität vereinbar.

## Länderinformationen

### Belgien – Neue Regeln für B2B-Geschäfte

Am 24.05.2019 wurde im belgischen Gesetzblatt das neue „B2B-Gesetz“ veröffentlicht. Dieses Gesetz beinhaltet Regelungen zum Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, unrechtmäßiger Vertragsbedingungen und unfairen Marktverhaltens unter Unternehmen. So ist bspw. der Missbrauch einer Marktstellung, die sich auf den Wett-

bewerb des relevanten belgischen Marktes oder eines wesentlichen Teils desselben auswirkt, ab dem 01.06.2020 verboten.

Schließlich werden durch das Gesetz Verbote von Vertragsklauseln festgelegt. So sind Bestimmungen verboten, die einzeln oder zusammen mit anderen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages zu einem deutlichen Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien führen. Neben dieser Generalklausel enthält das Gesetz eine „Schwarze Liste“ mit Vertragsklauseln, die immer rechtswidrig und damit verboten sind sowie eine „Graue Liste“. Letztgenannte enthält eine Aufzählung von Klauseln, deren Rechtswidrigkeit vermutet wird, wobei hier – anders als bei Klauseln der „Schwarzen Liste“ – den Verwendern der Nachweis gestattet ist, dass die betreffende Klausel rechtmäßig verwandt wurde. Die Vertragsfreiheit von Unternehmen wird somit letztlich ähnlich wie in B2C-Verträgen nach belgischem Recht und vergleichbar mit den deutschen Grundsätzen der AGB-Kontrolle eingeschränkt. Diese Regelungen zu unrechtmäßigen Vertragsklauseln treten zum 01.12.2020 in Kraft und gelten für Verträge, die nach diesem Datum abgeschlossen aber auch erneuert und geändert werden.

### Belgien – Neue Schiedsordnung des CEPANI

Anlässlich seines 50-jährigen Jubiläums ist am 01.01.2020 die neue Schiedsordnung des Belgischen Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation (Belgian Centre for Arbitration and Mediation – CEPANI) in Kraft getreten. Diese beinhaltet folgende Änderungen gegenüber der CEPANI Schiedsordnung 2013:

- Klarere Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung. Nunmehr unterfallen sämtliche Schiedssprüche sowie sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des Schiedsverfahrens für die Zwecke desselben angefertigt wurden sowie alle anderen Dokumente, die von einer Partei im Schiedsverfahren vorgelegt wurden und die nicht öffentlich bekannt sind, der Vertraulichkeit.
- Sah die CEPANI Schiedsordnung 2013 die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens nur für Forderungen bis zu 25.000 Euro vor, kann dieses unter der neuen Schiedsordnung bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn die Parteien das beschleunigte Verfahren ausschließen oder das Schiedsgericht die jeweiligen Umstände des Falles für nicht zur Entscheidung im Wege des beschleunigten Verfahrens geeignet halten, findet diese Verfahrensart keine Anwendung. Im beschleunigten Verfahren ist der Schiedsspruch innerhalb von 4 Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz abzusetzen.
- Das Schiedsgericht kann einen zusätzlichen Schiedsspruch über Ansprüche oder Gegenansprüche abfassen, die im Schiedsverfahren vorge-



bracht aber über die im Schiedsspruch nicht entschieden wurde. Das Schiedsgericht kann einen solchen zusätzlichen Schiedsspruch sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amts wegen erlassen.

Die neue CEPANI Schiedsordnung findet auf Schiedsverfahren Anwendung, die nach dem 01.01.2020 eingeleitet werden. Die Parteien können aber hiervon abweichend auch festlegen, dass die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung geltende Fassung der Schiedsordnung maßgeblich sein soll. Daher sollten sich Unternehmen, deren Verträge eine CEPANI-Schiedsklausel enthalten, mit den Neuerungen vertraut machen.

## Brasilien – Neues Franchisegesetz

Am 25.03.2020 ist das neue brasilianische Franchisegesetz in Kraft getreten und ersetzt das bisherige Franchisegesetz vollständig. Ziel des gegenüber der Vorgängerversion wesentlich umfangreicheren Gesetzes ist die Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz. Eine der wesentlichen Änderungen ist, dass das Gesetz nunmehr eine eindeutige Unterscheidung zwischen rein nationalen und grenzüberschreitenden Franchiseverträgen trifft; Franchiseverträge, bei denen sich beide Vertragsparteien sowie die entsprechenden Franchise-Standorte in Brasilien befinden, unterliegen ausschließlich dem brasilianischen Recht und die brasilianischen Gerichte sind im Falle von Rechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig. Lediglich im Rahmen grenzüberschreitender Franchiseverträge können die Vertragsparteien den Ort der Streitbeilegung wählen. Neu ist auch, dass die Parteien internationaler Franchiseverträge die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren können. Werden internationale Franchiseverträge nicht in portugiesischer Sprache abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte portugiesische Übersetzung, deren Kosten der Franchisegeber trägt, beizufügen.

## Deutschland – Umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft infolge der COVID-19-Pandemie beschlossen

Am 27.03.2020 hat der deutsche Bundesrat unter anderem Gesetze zu umfangreichen Maßnahmen auf den Gebieten des Arbeits-, Insolvenz- und Gesellschaftsrechts zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie verabschiedet. Welche dies genau sind, deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen und wie Sie die Änderungen praktisch umsetzen können, erfahren Sie in unserem **JusLetter**.

Ähnliche Maßnahmen wurden ebenfalls bereits in der Türkei, Serbien und der Schweiz sowie vielen weiteren Staaten getroffen. Wir behalten diese – für die Darstel-

lung in diesem Format zu umfangreichen – Entwicklungen selbstverständlich im Blick. Zögern Sie also nicht, uns auch zu vergleichbaren Maßnahmen in ausländischen Rechtsordnungen anzusprechen!

## Deutschland – Exportkreditgarantien für Exporte in die EU und in einige OECD-Staaten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informierte am 30.03.2020, dass ab sofort Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden können. Damit sollen insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden.

Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet und – neben den Mitgliedern der EU - auf folgende Staaten beschränkt: Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und das Vereinigte Königreich.

Der Schritt geht zurück auf einen Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.03.2020, die Bestimmungen der sogenannten Kurzfristmitteilung zu ändern. Damit wird die Liste der marktfähigen Risiken, also der Länder, für die normalerweise keine Absicherung durch staatliche Exportkreditgarantien zulässig ist, vorübergehend gestrichen. Einzelheiten finden sich [hier](#).

## Deutschland – LG Kiel zur Haftung von Geschäftsführern und Ausführverantwortlichen bei Verstößen im Bereich der Exportkontrolle

Gerichtsurteile zur straf- und bußgeldrechtlichen Haftung sind im Bereich der Exportkontrolle selten. Nun hat sich das Landgericht Kiel in einem Urteil vom 03.04.2019 (Az. 3 KLS 3/18) detailliert mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ehemaliger Geschäftsführer sowie Ausführverantwortlicher eines Waffenherstellers auseinandergesetzt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte das BAFA konzerninterne Ausfuhren von Pistolen aus Deutschland zum Endverbleib in den USA genehmigt. Tatsächlich wurden die Waffen aber – ungenehmigt – aus den USA zum Endverbleib nach Kolumbien re-exportiert, wobei der Re-Export nach Kolumbien schon bei der Ausfuhr feststand. Daneben hatte das Gericht die Handhabung eines im Unternehmen grundsätzlich vorhandenen Exportkontroll-Systems zu beurteilen. Das Landgericht Kiel stellte in seinem Urteil die wichtigsten Grundsätze zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Bereich Exportkontrolle dar:



- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine ungenehmigte Ausfuhr liegt bei demjenigen, der die Ware selbst über die Grenze befördert oder den Ausfuhrvorgang zumindest mittelbar beherrscht. Letzteres ist bei einem Geschäftsführer des Unternehmens grundsätzlich gegeben.
- Ein Handeln ohne Ausfuhrgenehmigung liegt auch dann vor, wenn die Bedingungen der tatsächlich vorliegenden Ausfuhrgenehmigung nicht eingehalten werden (hier: der ungenehmigte Re-Export und Endverbleib in Kolumbien).
- Geschäftsführer machen sich der Begehung eines Exportverstoßes strafbar, wenn sie es für möglich halten oder gar wissen, dass Exportsachbearbeiter unzutreffende Ausfuhrgenehmigungsanträge (hier: Endverbleib in den USA) stellen und es gleichwohl unterlassen, für die Darstellung der tatsächlichen Genehmigungslage (hier: Ausfuhrgenehmigungsanträge mit Endverbleib in Kolumbien) einzutreten.
- Das bloße Vorhandensein eines Exportkontrollsystems entlastet den Ausfuhrverantwortlichen nicht. Ein solches muss auch tatsächlich gelebt werden und der Ausfuhrverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass ihm die entsprechenden Anträge vorgelegt werden. Andernfalls muss er aktiv einschreiten.
- Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, darf sich jeder Geschäftsführer - solange es keine Anhaltspunkte für eine ungenügende Aufgabenerfüllung gibt - darauf verlassen, dass der nach der internen Aufgabenverteilung zuständige Geschäftsführer seinen entsprechenden Pflichten nachkommt. Gleichwohl verbleibt es aber selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufgabenverteilung für die anderen Geschäftsführer bei der Pflicht zur Überwachung sowie zum Einschreiten bei konkreten Missständen. Im Falle des Unterlassens sind die verbleibenden Geschäftsführer ebenfalls strafrechtlich verantwortlich.
- Zwar kommt eine Strafmilderung bei einer Strafbarkeit wegen Unterlassung grundsätzlich in Betracht. Dem Ausfuhrverantwortlichen ist sie aber aufgrund seiner über das aus der Geschäftsführerstellung hinausgehende Maß an Verantwortung für die Abwendung außenwirtschaftsrechtlicher Verstöße zu versagen.

Die Frage, wie die Haftung für außenwirtschaftsrechtliche Verstöße im Falle der Delegation von Pflichten bspw. in größeren Unternehmen oder Konzernen zu beurteilen ist, wurde trotz der großen Praxisrelevanz vom Landgericht Kiel nicht adressiert, da es hierauf im zu entscheidenden Fall nicht ankam. Soweit ersichtlich, ist diese Frage in der Rechtsprechung bisher ungeklärt. Ohnehin dürfte dies stark vom jeweiligen Einzelfall und den rechtlichen wie tatsächlichen Gegebenheiten abhängen.

#### **Hinweis**

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:*

#### **Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Hafenstraße 6 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoefl  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl